



Beitragsordnung des Kanu-Verein Ginsheim-Gustavsburg e.V.

Auf Grundlage von § 7 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 17. November 2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

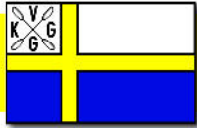
1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und abteilungsspezifische Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich oder halbjährlich zu entrichten und beträgt monatlich mindestens:

	Monats- beitrag	bei halbjährlicher Zahlung	bei jährlicher Zahlung
Grundbeitrag (passive Mitglieder)	5 €	30 €	60 €
Abteilung Wandersport	6 €	36 €	72 €
Abteilung Rennsport bis 18 Jahre	9 €	54 €	108 €
Abteilung Rennsport ab 18 Jahre	10 €	60 €	120 €
Abteilung Stand up Paddling	6 €	36 €	72 €
Familienbeitrag	20 €	120 €	240 €

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag mit Billigung der Abteilung und nach Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.



§ 4 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für Jugendliche 20 € und für Erwachsene 30 €.

Bei Änderung auf Familienbeitrag beträgt die Aufnahmegebühr für alle zusätzlichen Mitglieder einmalig 30 €.

§ 5 Liegeplatz

Anträge auf Liegeplatz in der Bootshalle werden vom Vorstand positiv oder negativ entschieden. Die Gebühr für einen Liegeplatz beträgt:

	Jahresgebühr
Wassersportgerät bis 6 m Länge und bis 80 cm Breite	100 €
Wassersportgerät ab 6,01 m Länge oder über 81 cm Breite	120 €

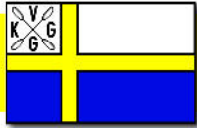
Die Liegeplatzgebühr ist eine Jahrespauschale und wird für das laufende Kalenderjahr im Januar zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig und über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Wird das Wassersportgerät unterjährig rein- oder rausgenommen, ist die gesamte Gebühr für ein Kalenderjahr fällig. Wird ein Liegeplatz nach dem 30. Juni eines Jahres neu vergeben ist nur die halbe Jahresgebühr fällig. Weitere Regelungen stehen in der Vereinbarung Liegeplatz.

§ 6 Änderungen

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 7 Beitragseinzug

- 1) Die Beiträge sind fällig bei halbjährlicher Zahlung zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Kalenderjahrs.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



§ 8 Aufnahmegebühr und Restbeiträge

Bei Vereinseintritt werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Jahres durch das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren zum nächsten Monat mit eingezogen.

§ 9 Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden sind ein wichtiger und notwendiger Bestandteil unseres Vereins. Sie umfassen die Reinigung und Instandhaltung der Anlage und des Bootsbestandes, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Vereinsfesten, sowie die Unterstützung unserer Sportler.

- 1) Jedes aktive Mitglied im Alter von 14 Jahren (im laufenden Kalenderjahr das 13. Lebensjahr vollenden) bis 70 Jahren (im laufenden Kalenderjahr das 69. Lebensjahr vollenden) ist verpflichtet pro Jahr Arbeitsstunden zu erbringen.
- 2) Arbeitsstunden sind vom 01. Dezember bis 30. November zu leisten.
- 3) Arbeitsstundenanzahl je Mitglied:
ab 14 Jahren: 8 Stunden pro Jahr
ab 18 Jahren: 12 Stunden pro Jahr
- 4) Eine Arbeitskarte wird am Anfang des Jahres an alle aktiven Mitglieder ausgegeben. Die Arbeitskarte muss eigenverantwortlich geführt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden sind zeitnah von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Arbeitsstunden die nicht durch ein Vorstandsmitglied abgezeichnet sind, gelten als nicht erbracht.
Dritte (auch NICHT-Vereinsmitglieder) können die Arbeitsstunden für aktive Mitglieder ableisten.
- 5) Rückgabe der Arbeitskarte muss bis zum 30. November des Jahres beim Verein (Briefkasten, per mail) erfolgen. Nicht geleistete bzw. nicht dokumentierte Arbeitsstunden werden berechnet und durch das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt eine Abgabe nicht fristgerecht, geht der Vorstand davon aus, dass keine Arbeitsstunden geleistet wurden.
- 6) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 12€ pro Arbeitsstunde berechnet
- 7) Arbeitsstunden können nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- 8) Arbeitsstunden können geleistet werden:
 - über eine feste Arbeitsliste, die durch eine vorherige Abfrage festgelegt wird
 - über eine flexible Arbeitsliste, die sich im Laufe der Saison ergibt und in die man sich laufend eintragen kann (schwarzes Brett)
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Vereinsfesten
 - Trainings- und Übungsleiterstunden, soweit sie nicht vergütet werden



- 9) Für Neumitglieder richtet sich die Anzahl der Arbeitsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein:
1. Quartal – 12 Arbeitsstunden
 2. Quartal – 10 Arbeitsstunden
 3. Quartal – 6 Arbeitsstunden
 4. Quartal – 3 Arbeitsstunden,
- wenn bei Aufnahme des Mitglieds noch mindestens 1 Arbeitsdienst ansteht.
- 10) Aktive Vereinsmitglieder haben so lange den Status „Aktiv“ (auch wenn sie die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr nutzen) bis Sie sich passiv melden. Möchten aktive Vereinsmitglieder in den Status „Passiv“ übernommen werden, so muss dies dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 11) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Arbeitsstunden erlassen.

§ 10 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 17. November 2016 in Kraft.

Alle vorherigen Beitragsordnungen und Beschlüsse über Beiträge verlieren damit ihre Gültigkeit.

Geschäftsführender Vorstand